

**Prüfungsordnung
für den Weiterbildenden Masterstudiengang
„Zahnärztliche Funktionsanalyse und –therapie mit Computerunterstützung“
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
vom 15. Dezember 2004**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG – M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2003 (GVOBl. M-V S. 331) hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung der Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang „Zahnärztliche Funktionsanalyse und –therapie mit Computerunterstützung“ erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Art der Prüfungen
- § 5 Bestehen der Prüfung
- § 6 Bildung der Noten
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungstermine
- § 9 Zulassung zur Prüfung
- § 10 Vergabe von Leistungspunkten
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Abweichung von den Regelprüfungsterminen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Prüfungen und der Masterthesis
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Verfahren bei belastenden Entscheidungen
- § 19 Prüfungsausschuss
- § 20 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 21 Prüfungssekretariat
- § 22 Prüfer sowie Beisitzer

Zweiter Abschnitt: Modulprüfungen und Diploma

- § 23 Modulprüfungen
- § 24 Klausuren
- § 25 Praktische Prüfungen
- § 26 Voraussetzungen für den Erwerb des Diploma-Abschlusses

§ 27 Zertifikat über das Diploma

Dritter Abschnitt: Masterprüfung

§ 28 Zweck der Masterprüfung

§ 29 Zulassungsvoraussetzungen

§ 30 Masterthesis

§ 31 Abgabe und Bewertung der Masterthesis

§ 32 Masterkolloquium

§ 33 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

§ 34 Masterurkunde

Vierter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Erster Abschnitt

Allgemeiner Teil

§ 1

Regelungsgegenstand

(1) Die Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Weiterbildungsstudium „Zahnärztliche Funktionsanalyse und -therapie mit Computerunterstützung“ an der Medizinischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Die in dieser Ordnung geregelte Weiterbildung eröffnet den für das Studium eingeschriebenen Teilnehmern mit Approbation für die Fächer Zahnmedizin oder Medizin die Möglichkeit, eine Zusatzqualifikation in „Zahnärztliche Funktionsanalyse und -therapie mit Computerunterstützung“ zu erwerben.

(3) In Abhängigkeit von den erbrachten Leistungen kann ein Diploma (§ 27) und ein Master (§ 34) erworben werden.

§ 2 Zulassung zum Studium

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer

1. die Approbation als Zahnarzt oder Arzt besitzt,
2. nach der Approbation und vor Zulassung zum Studium mindestens ein Jahr als Arzt oder Zahnarzt gearbeitet hat,
3. alle Entgelte des Weiterbildungsstudiums entrichtet hat und wenn
4. das Kollegium der Modulprovider der Bewerbung mehrheitlich zugestimmt hat (§ 4 Abs. 2 der Studienordnung).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt beim Diploma 2 Semester, beim berufsqualifizierenden Abschluss Master 5 Semester (Regelstudienzeit). Die Arbeitsbelastung pro Semester beträgt etwa 450 Stunden.

(2) Das Studium ist berufsbegleitend, campus- und semesterunabhängig und ist mit Wahlmöglichkeiten betreffend Terminen und Orten der Lehrveranstaltungen ausgestattet.

§ 4 Art der Prüfungen

(1) Jedes Modul gemäß §§ 26 und 29 Abs. 2 wird studienbegleitend gesondert abgeprüft (§ 23).

(2) Die Masterprüfung besteht aus einer Masterthesis (§ 30) und einem Masterkolloquium (§ 32).

§ 5 Bestehen der Prüfung

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Masterthesis schlechter als mit "ausreichend" bewertet, so erteilt der Prüfungsausschuss dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Hat der Kandidat in seinem Studiengang eine Prüfung endgültig nicht

bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid, in dem darauf hinzuweisen ist, dass gemäß § 17 Abs. 6 Landeshochschulgesetz eine eventuelle Immatrikulation beendet wird.

§ 6 Bildung der Noten

Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Liegen die Bewertungen um mehr als 2,3 auseinander, bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, dessen Bewertung verbindlich ist.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2,0	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 8 Prüfungstermine

(1) Die Masterprüfung ist so zu organisieren, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Fakultäten stellen durch das Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit, bei der Masterprüfung innerhalb von vier Semestern abgelegt werden können.

(2) Die Studierenden sind rechtzeitig über Art und Zahl der Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterthesis zu informieren.

§ 9 Zulassung zur Prüfung

(1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet oder eine Prüfung ablegt, zur Masterthesis meldet oder die Masterthesis abgibt, in dem Studiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt oder als Gasthörer eingeschrieben ist. Die Zulassung zur Masterprüfung setzt ferner voraus, dass der Kandidat alle erforderlichen Module absolviert hat (§§ 26 und 29).

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Kandidat in Deutschland eine entsprechende Prüfung in demselben oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
3. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt hat oder
4. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung unvollständig bleiben oder
5. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung gemäß § 12 verloren hat.

(3) Der Kandidat muss die Zulassung zu jeder erstmals anzumeldenden Modulprüfung, zu Masterthesis und zum Masterkolloquium beim Prüfungssekretariat beantragen (Meldung). Diese ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungssekretariat einzureichen. Zur

Masterthesis gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas für die Masterthesis beantragt hat. Der Antrag auf Zulassung für die Modulprüfungen ist spätestens eine Woche vor Modulbeginn dem Prüfungssekretariat einzureichen.

(4) Versäumt der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist des Abs. 4, sind diese Gründe dem Prüfungssekretariat unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Auf § 15 Abs. 2 S. 2 und 3 dieser Prüfungsordnung wird verwiesen. Erkennt das Prüfungssekretariat die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

(5) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen

sowie

2. eine Erklärung darüber, ob der Studierende bereits die entsprechende Prüfung in demselben Studiengang oder in einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(6) Sind alle Prüfungsvorleistungen erfüllt, wird dem Kandidaten durch das Prüfungssekretariat eine Zulassung erteilt. Der Prüfling ist verpflichtet, dem Prüfer die Zulassung vorzulegen. Nur nach Vorlage der Zulassung darf der Prüfer eine Prüfung abnehmen. Eine ohne Zulassung durchgeführte Prüfung ist unwirksam.

(7) Die erteilte Zulassung gilt auch für eine etwaige Wiederholungsprüfung.

(8) Das Studienbuch ist dem Studierenden spätestens mit dem Zeugnis auszuhändigen. Die übrigen Unterlagen verbleiben bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

§ 10

Vergabe von Leistungspunkten

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Bemessung von Studienleistungen. Leistungspunkte sind ein Maß für die mit einem Fach bzw. einer Lehrveranstaltung verbundenen Arbeitsbelastung.

(2) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 450 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese entsprechen 15 Leistungspunkten.

(3) Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 450 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Studierender in bezug auf die entsprechende Lehrveranstaltung für Anwesenheit,

Vor- und Nachbereitung aufwenden muss. Die Zahl der Leistungspunkte für eine Lehrveranstaltung nach Satz 1 errechnet sich daher nach der Formel:

Leistungspunkte für die einzelne Lehrveranstaltung geteilt durch die Summe der für das Lehrveranstaltung anzusetzenden Arbeitsstunden =
15 ECTS-Punkte geteilt durch 450 Arbeitsstunden
Das Ergebnis wird auf eine ganze Zahl gerundet.

(4) Nach Maßgabe des Abs. 3 wird für jedes Modul die ihm zugeordneten ECTS-Punkte in der Studienordnung ausgewiesen.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die bestandene Diplomvorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; Absätze 2 und 3 gelten außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts

wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung künftiger Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag des Studierende vorab entschieden, wenn dieser ein berechtigtes Interesse darlegt.

(7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

§ 12 Abweichung von den Regelprüfungsterminen

(1) Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die festgelegten Fristen zur Meldung für die Masterprüfung um mehr als insgesamt drei Semester oder legt er eine Masterprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn der Studierende nach Inanspruchnahme einer Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

(3) Hat der Studierende die Gründe der Überschreitung im Sinne von Absatz 1 nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; die Anzeige ist an das Prüfungssekretariat zu richten. Anerkennt dieses Prüfungsamt die Gründe, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden durch das Sekretariat schriftlich mitzuteilen ist.

(4) Die nicht zu vertretenden Gründe sowie Grundsätze zur Glaubhaftmachung und zur angemessenen Fristverlängerung werden auf Grund einer Satzung bestimmt.

§ 13 Freiversuch

(1) Hat ein Studierender nach ununterbrochenem Studium Modulprüfungen sowie die Masterprüfung erstmals zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungstermin abgelegt, so gilt die Prüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals abgelegt, wenn der Kandidat zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt oder die der Kandidat ohne triftigen Grund versäumt hat. In diesem Falle gilt die erste reguläre Fachprüfung als nicht bestanden. Für Gründe, die der Kandidat nicht zu ver-

treten hat, findet § 12 Abs. 2 Anwendung. Bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 12 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfung kann auf Antrag des Studierenden einmal zur Notenverbesserung einzeln oder insgesamt wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Masterthesis kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. Der Antrag ist bis zum Ende der Meldefrist des jeweils folgenden Semesters zu stellen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist schriftlich beim Prüfungssekretariat einzureichen. Für die Meldung zur Wiederholung einer Prüfung zwecks Notenverbesserung gilt § 14 Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

(4) Ein Studium gilt für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 21 Abs. 2 Landeshochschulgesetz als nicht unterbrochen im Sinne von Abs. 1.

(5) Eine Verlängerung der Frist für den Freiversuch wird gewährt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft das Prüfungssekretariat, das im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen und der Masterthesis

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung (einschließlich des Masterkolloquiums) kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist außer im Falle des § 13 Abs. 2 nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist zu gewähren, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt.

(3) Eine Masterthesis, die schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewerteten Masterthesis ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Masterthesis in der in § 30 Abs. 9 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Masterthesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Eine Prüfung ist spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu wiederholen. Bei der Wiederholung einer Masterthesis muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens ein Jahr nach der Begutachtung der nicht bestandenen Masterthesis beginnen. Im übrigen gilt § 30 Abs. 3 Satz 8.

(5) Meldet der Studierende sich aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht binnen der in Abs. 4 genannten Fristen zur Wiederholung der Masterthesis, so gilt diese als abgelegt und nicht bestanden. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Der Prüfungstermin ist für den Studierenden bindend, wenn er zugelassen ist. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungssekretariat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat der Kandidat ein ärztliches Attest vorzulegen, in Wiederholungsprüfungen ein amtsärztliches Attest. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Stellt bei der Begutachtung einer Prüfungsleistung nur ein Prüfer einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss eine weiteren Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Stellt er keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Gutachters, der die Täuschung festgestellt hat. Im übrigen gilt § 7. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1-4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterthesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungssekretariat zu stellen. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass stattdessen Prüfungsarbeiten an den Studierenden herausgegeben werden.

§ 18 Verfahren bei belastenden Entscheidungen

(1) Der Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungssekretariat hat dem Studierenden unverzüglich belastende Entscheidungen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Widersprüche sind beim Prüfungssekretariat einzureichen. Dieses oder der Prüfungsausschuss entscheiden über Widersprüche im Rahmen ihrer Kompetenzen nach §§ 19 und 21.

§ 19 Prüfungsausschuss

(1) Auf Vorschlag des Kollegiums der Modulprovider bestellt der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss. Dieser ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit Aufgaben nicht dem Prüfungssekretariat zugewiesen sind. Zur Erledigung der in Abs. 5 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht dem Prüfungsausschuss das Prüfungssekretariat zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören 3 Vertreter der Hochschullehrer, ein Vertreter der Modulprovider sowie 1 Vertreter der akademischen Mitarbeiter an. Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Hochschullehrer zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Nachfolger zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterthesis sowie über die statistische Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienpläne.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 20

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß 19 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Prüfungsausschussmitgliedes Verfahrensgegenstand ist.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist von dem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung. An seine Stelle tritt der stellvertretende Vorsitzende, sofern es um Entscheidungen geht, an denen der Prüfungsausschussvorsitzende als Prüfer beteiligt ist.

§ 21

Prüfungssekretariat

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse gemäß § 19 Abs. 1 ist das Prüfungssekretariat für die Organisation der Modul- und Masterprüfungen zuständig. Es übt die Rechtsaufsicht über das Prüfungsverfahren aus und ergreift die zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung notwendigen Maßnahmen.

(2) Das Prüfungssekretariat hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine gemäß § 8.

3. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Abs. 1 Landeshochschulgesetz,
4. Anfertigung und Ausgabe der „Transscript of Records“,
5. Führung der Prüfungsakten,
6. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer,
8. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu den Modulprüfungen zur Masterthesis und zum Masterkolloquium,
9. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nr. 8,
10. Erteilung der Nichtzulassung gemäß Nr. 8,
11. Zulassung zur Wiederholung einer Prüfung zum Zwecke zur Notenverbesserung
12. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten
13. Entscheidung über die Anerkennung von Rücktrittsgründen gemäß § 15 Abs. 2,
14. Entscheidung über die Anerkennung von Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft
15. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
16. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
17. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
18. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 24 Abs. 2 und 31 Abs. 3,
19. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Masterthesis,
20. Zustellung des Themas Masterthesis an den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit,
24. Entgegennahme der fertiggestellten Masterthesis,
25. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
26. Erstellen von Bescheiden über das Nichtbestehen von Prüfungen
27. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Masterurkunden und Bescheiden gemäß § 5 Abs. 2.

§ 22 Prüfer sowie Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer sowie die Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(2) Der Kandidat kann für die Masterthesis und das Masterkolloquium Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers.

(3) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere gemäß § 36 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule oder im Masterstudiengang als Modulprovider ausgeübt haben. Zu Prüfern für die Modulprüfungen sollen die jeweiligen Modulprovider bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt für jedes Semester pauschal durch den Prüfungsausschuss.

(4) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten spätestens 2 Wochen vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.

Zweiter Abschnitt Modulprüfungen und Diploma

§ 23 Modulprüfungen

(1) Jedes Modul gemäß §§ 26 und 29 wird durch eine Klausur (§ 24) sowie praktische Aufgaben und Übungen (§ 25) des „Workplace-Learnings“ abgeprüft. Abweichend sind bei Anwendertrainingsmodulen nach § 29 Abs. 3 Nr. 7 nur praktische Aufgaben des „Workplace-Learnings“ zu bewältigen.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte des jeweiligen Moduls sowie die im „Workplace-Learning“ des Moduls gemäß Modulkatalog vorgegebenen Übungen und Aufgaben bzw. die Präsentation von mindestens einem durchdokumentierten Patientenfall, der mit den erlernten Methoden und Techniken befundet, diagnostiziert und ggf. therapiert wurde. Zu Beginn des Unterrichts in einem Modul gibt der Dozent bekannt, in welcher Form die Prüfung abzulegen ist.

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Klausur als auch die gemäß Modulkatalog vorgesehene Aufgabe oder Übung bzw. die Präsentation der Verlaufsdocumentation von mindestens einem Patientenfall (bei Anwendertrainingsmodulen mindestens 4 Fälle) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(4) Die Modulprüfung ist im Anschluss an die Präsenzlehre zu absolvieren (Regelprüfungstermin).

(5) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder nur mit besonderen technischen Hilfsmitteln abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder als gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder mit weiteren Hilfsmitteln zu erbringen. Ein entsprechender Antrag ist von dem Kandidaten bei der Meldung zur jeweiligen studienbegleitenden Fachprüfung beziehungsweise zum jeweiligen Prüfungsabschnitt zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 24 Klausuren

(1) In den Klausuren soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den im Modul vorgestellten Methoden der computergestützten Funktionsanalyse und -therapie ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Eine Klausur dauert 30 Minuten. In ihr werden 20 Fragen in multiple-choice-Form gestellt, bei denen von 5 Antwortmöglichkeiten nur eine Antwort richtig ist. Im Prüfungssekretariat wird ein gültiger Antwortschlüssel mit den richtigen Antworten hinterlegt. Alternativ können auch, wenn sich bestimmte Inhalte des Moduls nicht in multiple-choice-Form abbilden lassen, Fragen gestellt werden, die eindeutig stichwortartig beantwortet werden können.

(3) Die Klausuren werden im Prüfungssekretariat gemäß gültigem Antwortschlüssel ausgewertet. Das Auswertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Die Kandidaten sind über das Ergebnis unverzüglich zu informieren.

(4) Folgender Bewertungsschlüssel gilt für die MC-Klausur:

16 - 20 richtige Antworten	= sehr gut
14 und 15 richtige Antworten	= gut
12 und 13 richtige Antworten	= befriedigend
10 und 11 richtige Antworten	= ausreichend
0 – 9 richtige Antworten	= nicht ausreichend

§ 25

Praktische Prüfungen

(1) In den praktischen Aufgaben und Übungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die im Modul erworbenen Kenntnisse über die vorgestellten Methoden der computergestützten Funktionsanalyse und -therapie erhalten anhand von Aufgaben und Übungen im „Homework“ oder „Workplace-Learning“ umsetzen kann. Entsprechendes gilt für die Präsentation von dokumentierten Patientenfällen.

(2) Für die Bewältigung der Prüfungsaufgaben hat der Kandidat ca. 4 Wochen Zeit. Die Anfertigung der „Homework“-Aufgabe bzw. die Patientendokumentation schickt der Prüfling an das Prüfungssekretariat.

(3) Prüfungsleistungen im Sinne von Absatz 1 werden von zwei Prüfern bewertet. Der eine soll der Modulprovider sein, der andere hauptberuflich als Wissenschaftler an der Universität Greifswald tätig sein. Die Festsetzung der Note geschieht nach Maßgabe von § 8.

(4) Spätestens nach 4 Wochen ist das Ergebnis dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

§ 26

Voraussetzungen für den Erwerb des Diploma-Abschlusses

Der Abschluss Diploma wird mit dem Erwerb von 30 ECTS-Punkten und Absolvierung folgender Module erworben:

1. Propädeutik: Klinische Methoden und Techniken (3 ECTS-Punkte)
2. Propädeutik: Instrumentelle Methoden und Techniken (3 ECTS-Punkte)
3. Propädeutik: Computertechnische Methoden und Anwendungen (3 ECTS-Punkte)
4. Kernmodul: Computergestützte, klinische Funktionsdiagnostik (3 ECTS-Punkte)
5. Kernmodul: Computergestützte, manuelle Funktions- und Strukturanalyse (3 ECTS-Punkte)
6. Kernmodule: Dentale Funktionsdiagnostik, Fallplanung I, Fernröntgenseitbildanalyse, Fallplanung II (im Modulcluster: Computergestütztes Management von Funktionsbefunden) (12 ECTS-Punkte)
7. Teamwork/Aufbaumodul: Aufbissschienen (im Modulcluster „Computergestütztes Management von Okklusionsbefunden“) (3 ECTS-Punkte)

§ 27 Zertifikat über das Diploma

(1) Auf Antrag stellt das Prüfungssekretariat ein Zertifikat über das Diploma aus. Dem Antrag sind die Nachweise über die in § 26 genannten Voraussetzungen beizufügen.

(2) Das Zertifikat wird von dem Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

Dritter Abschnitt Masterprüfung

§ 28 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Die Prüfung ist im Laufe des fünften Semesters abzulegen (Regelprüfungstermin).

§ 29 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterkolloquium wird zugelassen, wer

1. mindestens 61 ECTS-Punkte erworben hat,
2. die in § 26 genannten Module erfolgreich absolviert hat,
3. die in Absatz 2 genannten Module erfolgreich absolviert hat.

(2) Gemäß Absatz 1 setzt die Zulassung zum Masterkolloquium das erfolgreiche Absolvieren der nachfolgenden Module voraus:

8. Teamwork/Aufbaumodule: Labortechnischer Basiskurs, Fallplanung 3, Diagnostisches Einschleifen (im Modulcluster: Computergestütztes Management von Okklusionsbefunden) (9 ECTS-Punkte)
9. Propädeutik: Wissenschaftliche Methoden und Techniken (3 ECTS-Punkte)
10. Kernmodul: Computergestützte, instrumentelle Funktionsdiagnostik (3 ECTS-Punkte)
11. Kernmodul: Computergestützte, bildgebende Verfahren (3 ECTS-Punkte)
12. Kernmodul: Informatische Unterstützung dentaler Entscheidungsprozesse (3 ECTS-Punkte)

13. Teamwork/Aufbaumodul: Management chronischer Kopf- und Gesichtsschmerzen (3 ECTS-Punkte)
14. Teamwork/Aufbaumodul: Funktionsanalyse und Totalprothese (3 ECTS-Punkte)
15. mindestens ein Anwendertrainingsmodul (4 ECTS-Punkte).

§ 30 Masterthesis

(1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Weiterbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterthesis kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Masterthesis in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag des Kandidaten wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas für die Masterthesis veranlasst; der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Ausgabe des Themas der Masterthesis erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterthesis Vorschläge zu machen. Das Thema der Masterthesis ist spätestens ein Jahr nach erfolgreichem Bestehen der letzten Modulabschlussprüfung auszugeben. Beantragt der Kandidat das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Der Antrag auf Ausgabe der Masterthesis muss spätestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt im Prüfungssekretariat vorliegen.

(4) Die Masterthesis kann auf Antrag Kandidaten auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Der von Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungssekretariat einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen. Das Prüfungssekretariat teilt das Ergebnis dem Betreuer und Kandidaten schriftlich mit.

(5) Die Masterthesis wird berufs begleitend angefertigt. Die Bearbeitungsfrist beträgt 6 Monate. Ihr Umfang soll 50 DIN A 4-Seiten nicht unterschreiten. Für sie sind 18 ECTS-Punkte angesetzt.

(6) Die Bearbeitungszeit der Masterthesis darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Masterthesis bewilligt, muss das Thema der Masterthesis zurückgegeben werden. Eine durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters beendete Masterthesis gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Masterthesis an den Beurlaubten ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Nach dem Ende des Urlaubssemesters findet Abs. 3 Anwendung.

(7) Die Masterthesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Masterthesis in einer anderen Sprache verfasst wird. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungssekretariat einzureichen. Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(9) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Kandidaten, dessen Genehmigung dem Prüfungssekretariat spätestens am Tage der Abgabe vorliegen muss, um höchstens bis zu drei Monate verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist in jedem Falle ausgeschlossen. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Satz 2, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Ist aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit des Kandidaten die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Arbeit zurückgegeben werden; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Arbeit an diesen Kandidaten ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Abs. 3 findet Anwendung. Der Antrag ist gegebenenfalls mit dem amtsärztlichen Attest an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungssekretariat einzureichen.

§ 31

Abgabe und Bewertung der Masterthesis

(1) Bei der Abgabe der Masterthesis hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit -selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Masterthesis ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu ma-

chen. Zwei Exemplare werden den Gutachtern ausgehändigt. Das dritte Exemplar geht nach Ablauf der Widerspruchsfrist in den Bestand der Universitätsbibliothek über, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Bei Widerspruch liegt dieses Exemplar zur Abholung im Prüfungssekretariat bereit.

(3) Die Masterthesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterthesis sein (§ 30 Abs. 2 Satz 1). Der zweite Prüfer wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Masterthesis ist nur bestanden, wenn beide Prüfer die Arbeit mindestens mit "ausreichend" bewerten.

(4) Stellt bei der Begutachtung der Masterthesis nur ein Gutachter einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter bestellen. Stellt auch diese oder dieser die Täuschung fest, gilt die Masterthesis als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im übrigen gilt § 15.

§ 32 Masterkolloquium

Die Masterthesis ist vor drei Prüfern mündlich im Rahmen eines Kolloquiums (Masterkolloquium) mit wissenschaftlicher Diskussion zu verteidigen. Zugleich soll der Kandidat sein Verbundwissen auf dem Gebiet der computergestützten Funktionsanalyse und -therapie auf Grundlage der erfolgreich absolvierten Module nachweisen und mindestens einen durchdokumentierten Patientenfall präsentieren. Das Kolloquium dauert etwa 60 Minuten. Die Prüfer bewerten die Präsentation der Ergebnisse, die Darstellung des Patientenfalls und die wissenschaftliche Diskussion. Wird das Kolloquium nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

§ 33 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Der Durchschnitt aus den beiden Bewertungen für die Masterthesis und der Bewertung des Masterkolloquiums bildet die Gesamtnote.-

(2) Hat ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Modulprüfungen, das Thema der Masterthesis und deren Note sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Gesamtnoten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben. Dieses Beiblatt kann erst nach Abschluss des Studienjahres ausgestellt werden.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Dem Kandidaten ist ein Diploma Supplement auszustellen. Auf Antrag des Kandidaten sollen ihm zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache ausgehändigt werden.

§ 34 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades (Master of Science, MSc) beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von dem Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald versehen.

Vierter Abschnitt Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 3. November 2004, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 15. Dezember 2004 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom , Az.:)

Greifswald, 15. Dezember 2004

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1/2005 vom 18. Januar 2005.